

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Bestensee zu der oben genannten Wahl wird in der Zeit vom Montag, dem **02. September 2024, bis zum** Freitag, dem **06. September 2024** in der Verwaltung der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	02. September 2024	Rathaus geschlossen Terminvereinbarung möglich
Dienstag	03. September 2024	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	04. September 2024	Rathaus geschlossen Terminvereinbarung möglich
Donnerstag	05. September 2024	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	06. September 2024	Rathaus geschlossen Terminvereinbarung möglich

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am 06. September 2024, bis 12 Uhr, bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigte/n einzulegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 01. September 2024 (Sonntag)** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – nicht von Amts wegen am 42. Tag vor genannter Wahl (Sonntag, der 11. August 2024) in selbiges eingetragener wahlberechtigter Personen – ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift für oben genannte Wahl **bis spätestens zum 07. September 2024 (Samstag)** bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der entsprechende Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Wahlscheine können bis zum **Freitag, 20. September 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee mündlich oder schriftlich¹ beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

- b) eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - I. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden
 - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - II. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
 - III. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Bestensee gelangt ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei a) bezeichneter Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich², elektronisch oder mündlich beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

¹ Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

² Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel für die vorgenannte Wahl,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die vorgenannte Wahl,
- ein amtlicher, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag für die vorgenannte Wahl und
- ein Merkblatt zur Briefwahl für die jeweilige Wahl.

Grundsätzlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. Sie können jedoch auch durch die Wahlberechtigten persönlich (bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr) abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Bestensee vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an die Wahlbehörde wenden. Bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

8. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Auf dem jeweiligen Wahlschein hat der/die Wähler/in oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Unzulässig wäre eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

9. Briefwahl

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den jeweiligen Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag, dem 22. September 2024, bis 18.00 Uhr**, eingeht.

Der vorgenannte Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestensee, 13.08.2024

gez. R. Keller

Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee